

INHALT	SEITE
54 Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 02.08.1999	101
55 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 02.08.1999	104

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 02.08.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 10.12.1998 den Bebauungsplan Unna Nr. 74 „Ohmstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:

- im **Norden** vom Afferder Weg und der Königsborner Straße,
- im **Osten** von einer Parallelen ca. 290 m östlich zur Ohmstraße und deren Verlängerung nach Norden,
- im **Süden** von der HansasträÙe und
- im **Westen** von der Ohmstraße und deren Verlängerung nach Norden.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

...m. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich
eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften und
Mängel der Abwägung,

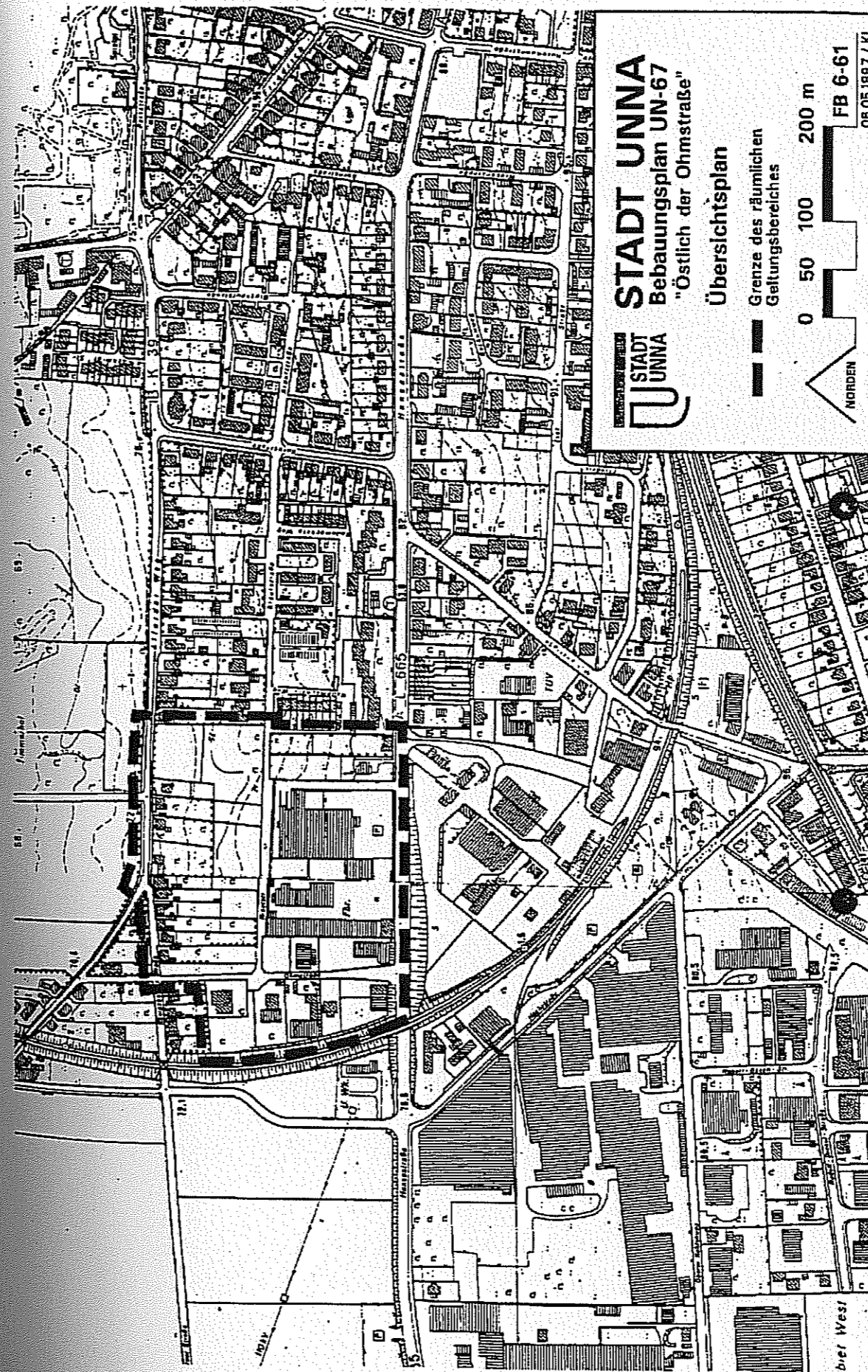
...enn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sie-
...n Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich ge-
...über der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung
...er den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

...erner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die
...ntschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über
...ie Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 2. August 1999

...ez. Dördelmann
...ürgermeister

...ABl. StUN 17-54/5. August 1999



Anlage zum ABl. StUN 17-54/5. August 1999

B E K A N N T M A C H U N G

55

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 02.08.1999

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Maßgabe:

Der Punkt 3.1 des Erläuterungsberichtes zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (Ohmstraße) ist wie folgt zu ergänzen:

Der seit 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Unna Nr. 16 setzt den Bereich des Baumarktes als GI-Gebiet fest. Für den ursprünglich sich aus einem Baustoffhandel entwickelten Baumarkt wurde zuletzt eine Erweiterung Anfang 1997 beantragt. Städtebauliche Grundlage hierfür war noch das alte Einzelhandelskonzept 1993, das unter Punkt 16.6.1 auf Seite 158 das vermehrte Vorhalten von Verkaufsflächen für nicht zentrenrelevante Sortimente an geeigneten Mikrostandorten empfahl.

Mit dem Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ sollen der vorhandene Betrieb in seinem Bestand gesichert und weitere Ausweitungen nicht ermöglicht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung der alten planungsrechtlichen Grundlage auf die neue Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan setzt somit konsequent die städtebauliche Zielsetzung des Mitte 1997 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes (Punkt VII 5.2) um.

Die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan. Die in dieser Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene Sonderbaufläche stellt somit keine Vergrößerung der Verkaufsflächen dar, sondern sichert somit ebenfalls lediglich den vorhandenen Bestand des Baumarktes / Baustoffhandels.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beruht somit ebenfalls auf der städtebaulichen Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes von Mitte 1997.

Arnsberg, den 12. März 1999

Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-1.4-UN-11 / 98 -

Im Auftrag

gez. Boehmer

In seiner Sitzung am 10.06.1999 hat der Rat der Stadt Unna die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ nach Maßgabe v. E. Genehmigung erneut festgestellt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 12.03.1999 die vom Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna mit einer Maßgabe genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

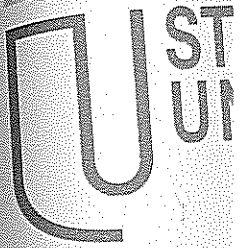
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 2. August 1999

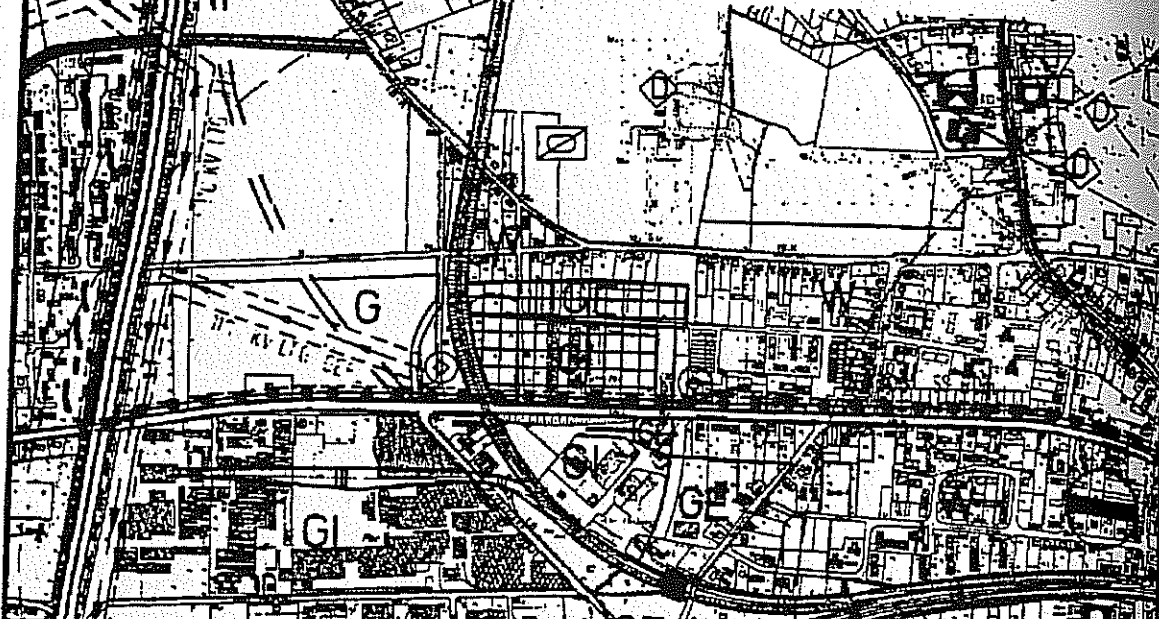
gez. Dördelmann

Bürgermeister

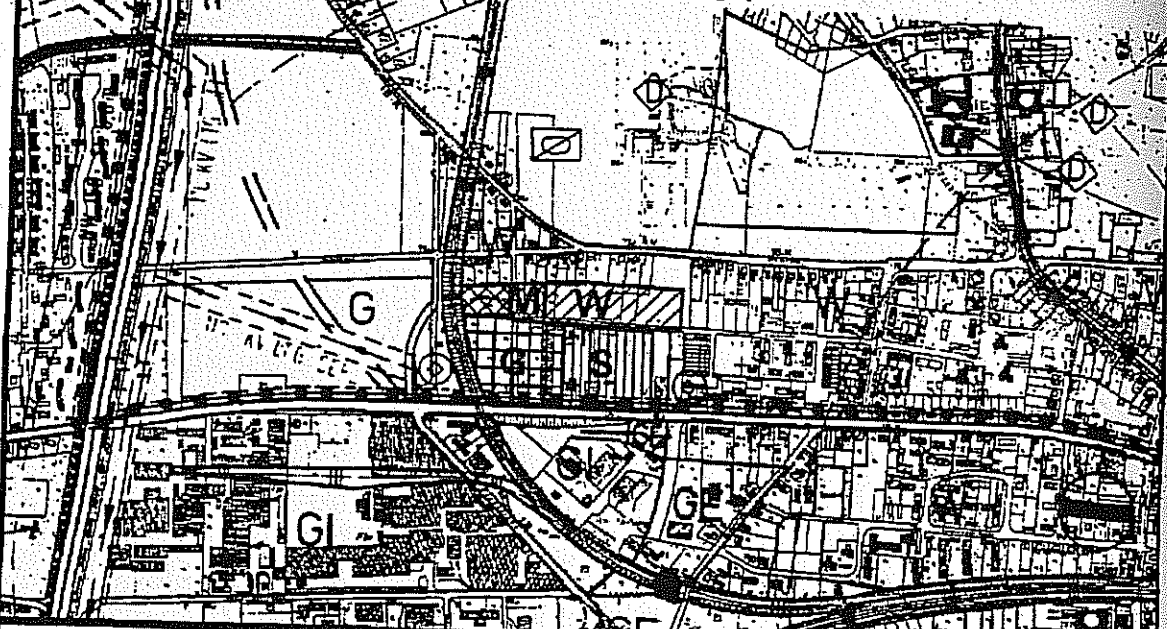
ABl. StUN 17-55/5. August 1999



Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtspan M=1:50000



STADT UNNA
Flächennutzungsplan
35. Änderung

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Industriegründe

Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Baumarkt/
Baustoffhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 7100 m²
davon Baumarkt max. 6300 m², Freifläche für Gartenartikel max.
470 m², Baustoffhandel (Überdacht) max. 1760 m²



M = 1:10000

FB 6-61
26.08.1988 / KL